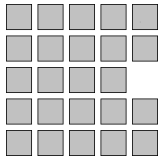


Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen – Hans-Geiger-Straße –

Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.09. bis einschließlich 31.10.2016

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	01.04.2016	1	In dem Entwurf sei ein Anbau Haus Hans-Geiger-Straße 39 vorgesehen.	Der Bebauungsplan sieht keinen Anbau an das Haus in der Hans-Geiger-Straße 39 vor.
			2	Es werden Bedenken gegen der Wegfall der Nebenstraße geäußert und auf die Notwendigkeit dieser bestehenden Erschließung für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Stadtwerke (Müllentsorgung), Post sowie Lieferfahrzeuge und Privat-PKW, Leitungen für Abwasser und Fernwärme und die Belastung der Bewohner durch die geplante Änderung hingewiesen. Es wird um Prüfung der vorgebrachten bedenken und des Wunsches nach Erhalt dieser Straße gebeten.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Die Erschließung im betreffenden Bereich WA 3(2), WA 3(3) und WA 4 wird neu geordnet und die Freiflächen aufgewertet. An der Hans-Geiger-Straße werden neue Parkplätze angeordnet, eine neue private Stichstraße wird von der Hans-Geiger-Straße in das Quartier als verkehrsberuhigter Bereich hineingeführt, um die Erschließungssituation zu verbessern. Die Erschließungswege zu den einzelnen Hauseingängen sowie die Feuerwehrezufahrten bleiben soweit möglich erhalten und werden an die Neuplanung angepasst. Müllsammelstandorte werden straßennah untergebracht und neu gestaltet. Bestehende Leitungen werden soweit möglich berücksichtigt und ggf. verlegt.
	B 2	12.04.2016	1	Der Planungsansatz eines sparsamen Umgangs mit dem vorhandenen Baulandpotential wird begrüßt.	./.
			2	Bedenken werden geäußert, ob die Planung sozialverträglich sei. Die geplante Nachverdichtung zwischen den Bestandzeilen stünden dazu im Widerspruch. In Erlangen gäbe es viele andere Möglichkei-	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Ziel der Planung ist es, ein sozial durchmischtes Quartier zu schaffen. U.a. sollen laut Beschlussvorlage des UVPA vom 19.07.2016 25 % der neu geschaffenen Wohneinheiten

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				ten gäbe, um nachzuverdichten.	EOF-gefördert sein. Das Quartier ist aufgrund der stadträumlichen Lage für eine Nachverdichtung gut geeignet. Gleichzeitig ist eine Aufwertung der Freiräume geplant.
			3	Es wird bezüglich der Wehneltstr. 6-8 von einer Bausünde gesprochen, welche nicht wiederholt werden solle.	Die räumliche Zuordnung des Einwands ist nicht möglich.
			4	Die geplante Erhaltung des parkähnlichen Charakters wird angezweifelt, da das Wohngebiet eng bebaut würde. Größere Grünflächen wären erforderlich.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Der parkähnliche Charakter des Gebiets mit prägendem Baumbestand wird in der Planung erhalten und aufgewertet. Bäume, die in den Bereichen der Nachverdichtung wegfallen, werden im Plangebiet neu gepflanzt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden in die Planung integriert. Durch die Freihaltung des Binnenbereichs von Tiefgaragen erhöht sich die Versiegelung trotz neuer Gebäude nur im geringen Maß. Die bestehende Eingrünung des Quartiers mit wertvollem Baumbestand an der Nürnberger- und der Paul-Gossen-Straße ist in der Planung berücksichtigt und bleibt erhalten.
			5	Es soll auf den Neubau verzichtet und der alte Baumbestand wieder hergestellt werden.	Der Stellungnahme kann nicht entsprochen werden. Das städtebauliche und landschaftsplanerische Konzept des Bebauungsplans wurde am 19.07.2016 vom UVPA als Grundlage für das vorliegende Bebauungsplanverfahren beschlossen. Durch die Bebauung in Form von Punkthäusern wird der Eingriff in die Freiflächen minimiert. Im Zuge der Fortschreibung der Planung wird im Hinblick auf den Erhalt der wertvollen Buchengruppe auf das nördliche

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			6	Die Möglichkeiten der Mitgestaltung würden gerne wahrgenommen und es wird Interesse an weiteren Informationen geäußert.	Punkthaus verzichtet. Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Die Planunterlagen mit allen Gutachten wurden zur Einsichtnahme im Planungsamt vom 30.09.2016 -31.10.2016 ausgelegt und auch komplett auf der Homepage der Stadt Erlangen eingestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung fand am 20.10.2016 eine Erörterungsveranstaltung statt, auf der die Planung vorgestellt wurde und für die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung bestand.
B 3		26.07.2016		Durch das geplante Parkdeck in Nachbarschaft zum Grundstück Fl.Nr. 1949/9 wäre eine 60 Jahre alte Linde betroffen, deren Erhalt gefordert wird. Der bestehende Parkplatz solle eine offenspaltige Pflasterung mit Verbundpflaster bekommen und erhalten werden.	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Im Zuge der Fortschreibung der Planung wurde der Erhalt des Baumes geprüft. Die Parkplatzsituation wird durch die erforderliche Planung einer Gemeinschaftstiefgarage und eines oberirdischen Parkplatzes mit Zufahrt von der Bisinger Straße im betroffenen Bereich neu organisiert. Deshalb ist ein Erhalt des Baumbestandes nicht möglich und wird im Zuge der Regelungen der BaumschutzVO kompensiert. Die Parkieranlage wird nach Erstellung durch Baumpflanzungen nach Westen neu eingegrünt.
B 4		11.08.2016	1	Die in der Planung vorgesehene Aufwertung wird bezweifelt und die Erhaltung der gewachsenen Parkstruktur gefordert.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept ermöglicht eine weitgehende Erhaltung des Quartierscharakters und eine Nachverdichtung von 675-750 Wohneinheiten gemäß Aufstellungsbeschluss v. 19.07.2016. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden berücksichtigt. Der Eingriff in den Naturbe-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	Die geplante Bebauung sowie die Tiefgaragen seien inakzeptabel. Die Ein- und Ausfahrten an der Nürnberger Straße problematisch.	<p>stand wird durch Ausgleichsmaßnahmen mehr als kompensiert, der zu fällende Baumbestand durch Neupflanzungen ausgeglichen und eine umfassende Neugestaltung der Außenanlagen eingeleitet. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von den Eigentümern vertraglich zugesichert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Durch die geplante Bautypologie wird der Eingriff in das gewachsene Quartier minimiert. Die Situierung der Tiefgaragen sowie deren Ein- und Ausfahrten vermeidet Verkehr im Inneren des Quartiers. Die verkehrstechnische Verträglichkeit der Ein- und Ausfahrten an der Nürnberger Straße ist nachgewiesen.</p>
	B 5 und Unterschriftenliste B 6 – B 20	28.10.2016	1	<p>Die Entwurfsplanung berücksichtige mit der Planung einer Gemeinschafts-Tiefgarage mit Ein-/Ausfahrt gegenüber Stintzingstr. 8 und einer mehrstöckigen Neubebauung die Nachbarbelange im Hinblick auf ausreichenden Lärmschutz nicht. Der Baumentfall wird kritisiert.</p> <p>Ein weiteres Vorgehen gegen die Planung wird angekündigt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Planungsziel ist die städtebauliche Aufwertung der Situation im Einmündungsbereich Stintzing-/ Hans-Geiger-Straße. Gegenüber den Häusern Stintzingstraße 6 und 8 wird der Straßenraum mit einem zurückgesetzten Neubau stadträumlich gefasst. Bestandbäume, die in diesen Bereich entfallen, werden ersetzt im Zusammenhang mit der Neugestaltung einer Platzfläche südlich der Stintzing- und westlich der Hans-Geiger-Straße. An der Stintzingstraße und zum westlichen Nachbargrundstück werden die Außenanlagen neu gestaltet. Eine Pflanzung von Bäumen ist jedoch in diesen Bereichen aufgrund der zu berücksichtigenden Feuerwehrezufahrt nicht möglich.</p> <p>Im Zuge der Planfortschreibung wurde die TG-Zufahrt an der Stintzingstraße entsprechend eingehaust, so dass die benachbarten Grundstücke vor Anlagenlärm ausreichend-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					geschützt sind. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz des Bestandes besteht nicht.
	B 21	31.10.2016	1	Es soll auf die vier im Binnenbereich geplanten Punkthäuser verzichtet werden.	<p>Der Stellungnahme wird zum Teil entsprochen. Um dem Ziel der Nachverdichtung (gem. Aufstellungsbeschluss v. 19.07.16) nachzukommen, kann auf die Bebauung im Binnenraum nicht vollständig verzichtet werden. Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grund liegt, stellt die für die Bestandsituation verträglichste Lösung dar. Durch die Bebauung in Form von Punkthäusern wird der Eingriff in die Freiflächen minimiert. Im Zuge der Fortschreibung der Planung wurde im Hinblick auf den Erhalt der wertvollen Buchengruppe auf das nördliche Punkthaus verzichtet.</p>
			2	Alternativ werden andere Standorte vorgeschlagen: - direkt an der Hans-Geiger-Straße - Kreuzung Jaminstraße mit der Wehnelstraße bauen - an der Nürnberger Straße	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Die Alternativvorschläge wären im Konflikt mit bestehenden Fensteröffnungen des Wohnungsbestandes und dem Baumschutz.</p>
			3	Es werden Aufwertungen für den Binnenbereich vorgeschlagen: - ein Rindmulchenweg - Trainingsgeräte auch für ältere Mitmenschen - mehr Sitzgelegenheiten	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Der Binnenbereich bleibt weiterhin autofrei. Die zusammenhängenden gemeinschaftlichen Grünflächen erhalten. Im Zuge der geplanten Aufwertungsmaßnahmen in den Außenanlagen werden neue attraktive Aufenthaltsflächen und Spielflächen geschaffen und der Parkcharakter gestärkt. Bestehende Bäume und wertvolle Vegetationsflächen werden erhalten bzw. ersetzt sowie bestehende und neue Wegeverbindungen in die Freianlagenplanung integriert. Die Vorschläge zur Aufwertung werden für die nachgelagerte Freianlagenplanung aufgenommen und geprüft.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	B 22	05.12.2016, 27.12.2016 und 06.03.2017		<p>Der Bebauungsplan sieht für die Entwicklung des WA 2 zwei Varianten vor, woraus sich kein echter planerischer Wille der Stadt Erlangen ergäbe.</p> <p>Variante 1 mit WA2 (0,3-0,3) ergäbe keinen Sinn und benachteilige die Eigentümer der Grundstücke (Fl.Nr. 1949/2, 1949/61, 1949/62), da selbst jetzt ohne Bebauungsplan im Rahmen der zusammenhängenden Innenstadtbebauung mindestens eine 3 - 4 geschos- sige Bebauung zulässig wäre. Durch diese Planung würde das Grundstück entwertet, so dass ein enteignender oder enteignungsgleicher Eingriff gemäß Artikel 14 Grundgesetz vorliegen würde. Die Umsetzung einer solcher Planung würde sich auch nach den Grundsätzen des allgemeinen Gleichbehandlungs- grundsatzes verbieten, da kein sachlicher Grund besteht, den Grundstücksbereich gegenüber allen anderen Flurnummern zu benachteiligen, so dass ein Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz zu vermuten sei.</p> <p>Beide Varianten (eingeschossig bzw. neugeschos- sig) seien zu unterschiedlich und nicht miteinander vereinbar, dass in der Tat ein konkreter Planungswille der Stadt Erlangen für diesen Bereich weder nachvollziehbar sei, noch sachliche Gründe hierfür bestün- den. Es deute sich hier Willkür und Unverhältnismä- ßigkeit an, so dass ebenfalls ein Verstoß des Gebots der Erkennbarkeit des Planungswillens der Stadt Erlangen erkennbar sei.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Auf dem Baugebiet WA 2 sieht der Masterplan eine bauliche Verdichtung und städtebauliche Akzentuierung in Kommunbebauung mit Neubebauung auf dem Baugebiet WA 3 (1) vor. Das WA 2 besteht heute aus den Flurstü- cken Fl.Nrn. 1949/2, 1949/61 und 1949/62 (Stellungnah- men B 22). Eine von den benachbarten Baugebieten un- abhängige Bauentwicklung auf dem WA 2 erfordert eine grundstücksübergreifende Planung und Neuordnung als Voraussetzung für die Errichtung des Gebäudes sowie einer Gemeinschaftstiefgarage.</p> <p>Aufgrund der gegebenen Flächengröße des WA 2 ergibt sich eine begrenzte Kapazität für die mögliche Flächen- gröÙe einer Gemeinschaftstiefgarage zur Unterbringung der pflichtigen Stellplätze. Dadurch ist gegenüber der Mas- terplanung eine Reduzierung der Geschoßfläche auf eine fünfgeschossige Bebauung (in Anlehnung an die zulässige Geschoszahl der benachbarten Baugebiete) notwendig. Für den Fall, dass die Voraussetzung der Grundstücksver- schmelzung oder einer Eigentümervereinbarung zur Er- richtung und zum Betrieb der gemäß Bebauungsplan fest- gesetzten Nutzung, Bebauung und Erschließung nachge- wiesen werden, wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ein beding- tes Baurecht festgesetzt. Bis zum Eintreten dieser Voraus- setzung wird der Bestand festgeschrieben.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Es wird sich nicht grundsätzlich gegen eine höhergeschossige, 8- oder 9-geschossige Bebauung gewendet. Allerdings würde in der 2. Variante eine geschlossene Bebauung vorgeschlagen, die merkwürdig erscheine und sehr lange Riegel hervorrufe.</p> <p>Dabei bleibe unberücksichtigt, dass die vorgeschlagene Bebauung in 2. Variante sich über 4 Grundstücke erstrecke, nämlich Flur-Nr. 1949/2, das Grundstück 1949/61, das Grundstück 1949/62 und das Grundstück 1949/11.</p> <p>Ein Makel bestünde in der Planung der Variante 2, die gem. § 9 Abs. 2 BauGB nur ein bedingtes Baurecht für die Eigentümer der vorsieht und Grundstücksverschmelzungen bzw. eine Eigentümervereinbarung voraussetzt. Eine Regelungslücke bestünde darin, da die einzelnen Eigentümer der Flur-Nr. 1949/2, 1949/61 und 1949/62 nicht mehr frei über ihre Grundstücke verfügen könnten, entweder verkaufen müssten, oder zu sehr schlechten Bedingungen einen Anschluss und Baurecht an diese Planung erhalten würden. Die Eigentümer der Flur-Nr. 1949/11 wären als Eigentümer des größten Grundstückes gegenüber den kleineren im Vorteil. Eine unabhängige Verfügbarkeit über die Entwicklung des Grundstücks der Einwender wäre nicht mehr gegeben.</p> <p>Beide Varianten seien derzeit für die Einwender nicht hinnehmbar und würden diese auch in dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb beeinträchtigen.</p> <p>Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, des</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Willkürverbots und des Verbots des Eingriffs in das Eigentum, insbesondere in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, müsse die Stadt Erlangen daher ihre Planung überdenken und für das Grundstück der Einwender neu planen, bzw. den Umständen angemessene Regelungen, bzw. Planungen vorlegen.	
B 22		06.03.2017		Die Variante mit städtebaulicher Eckbetonung, GRZ von 0,4, GFZ von 2,3 bei 9 Geschossen würde eine Tiefgaragenausfahrt auf dem Grundstück der benachbarten GBW-Gruppe vorsehen. Im Bebauungsplan Ziffer 2. wird ein bedingtes Baurecht unter der Voraussetzung einer Grundstücksverschmelzung der Flur-Nr. 1949/2, 1949/61 und 1949/62 sowie des Nachweises einer Eigentümervereinbarung festgesetzt. Es wird eingewendet, dass diese Festlegung einseitig für den Nachbarn und Entwurfsverfasser des Bebauungsplans der GBW-Gruppe vorgenommen worden sei und dazu führe, dass die übrigen Eigentümer ihre Grundstücke nicht entwickeln könnten und verkaufen müssten. Rechtswidrigkeit wird in der einseitigen Bevorzugung sowie in der vorgeschalteten zivilrechtlichen Vereinbarung bzw. Vereinigung der Grundstücke als Voraussetzung dieses Baurechts gesehen. Dies widerspräche jedem Verhältnismäßigkeitsgebot. Die Planung würde nur noch eine GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,3 vorsehen, was im Vergleich mit dem Baurecht ohne B-Plan quasi einer Entgeignung gleichkomme. Das jetzige Baurecht würde zumindest mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>In der Weiterführung des Bebauungsplanentwurfes wird eine Entwicklungsmöglichkeit nach Osten berücksichtigt und eine GRZ als Höchstzahl von 0,4 festgesetzt. Ohne den festgesetzten Voraussetzungen des bedingten Baurechtes einer Grundstücksverschmelzung bzw. einer entsprechenden Eigentümervereinbarung zu einer die Einzelgrundstücke übergreifenden Planung, welche die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, wird aber die bestehende bauliche Dichte GFZ 0,3 als Höchstmaß festgeschrieben. Dies ist darin begründet, da eine höhere Baudichte ohne diese Voraussetzungen bei Entwicklungen auf den Einzelgrundstücken zu einem städtebaulichen Missstand, z.B. durch unterschiedliche Gebäudehöhen und -tiefen in Kommunbebauung und durch ungeklärte Erschließung und Unterbringung des ruhenden Verkehrs, führen würde.</p> <p>Im Eintrittsfall der Voraussetzungen des bedingten Baurechtes wird eine unabhängige Entwicklung des WA 2 (Flur-Nr. 1949/2, 1949/61 und 1949/62) ermöglicht mit einer GRZ 0,3, einer GFZ 1,4 und einer Geschossigkeit von fünf Geschossen. Die festgesetzte GFZ liegt damit bereits über der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO für ein</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>1,2 zu einer intensiveren Bebauung gelangen. Soweit die Stadt Erlangen bei der Verlegung der Tiefgaragezufahrt dies für die Hans-Geiger-Straße vorsehen würde, da der Knotenpunkt Stintzingstraße/ Nürnberger Straße durch die Nachverdichtung der GBW überlastet würde, könne es nicht angehen, dass eine Bebaubarkeit der Grundstücke der Einwender weiterhin bei einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2 oder 1,4 aufrecht erhalten bliebe. Dies sei schon deswegen rechtswidrig, weil die Einwender einseitig benachteiligt würden und im Rahmen der Nachverdichtung bzw. der zusätzlichen Bebauung durch die GBW-Gruppe allein dieser eine höherwertige Nutzung ihrer Grundstücke zukäme und allein dadurch die Einwender benachteiligt wären. Schon im Rahmen der Gleichbehandlung gäbe es keinen sachlichen Grund, die Grundstücke der Einwender aus der eigentlichen Planung, nämlich einer intensiven Nutzung der Grundstücksflächen, herauszunehmen.</p> <p>Ebenfalls müssten es die Einwender nicht dulden, auf den derzeitigen Bebauungsstand verwiesen zu werden. Denn auch dann wäre nicht ersichtlich, welchen Gedanken die Stadt Erlangen planerisch damit verfolgen. Im Rahmen eines Interessenausgleiches, einer Gleichbehandlung und einer fairen Einbeziehung der Grundstücke der Einwender in den geplanten Bebauungsplan wäre es wünschenswert, ja sogar erforderlich, eine GRZ von mindestens 0,4 und einer GFZ von 2,0 bis 2,3 zu erreichen mit einer Bebauung von 7 bis 8 Geschossen in Anlehnung an die Punkthäuser entlang der Nürnberger Straße.</p>	<p>WA von 1,2. Dies ist darin begründet, da im Einmündungsbereich Hans-Geiger-/ Stintzingstraße/ Nürnberger Straße eine städtebauliche Akzentuierung der Eingangssituation in das Wohnquartier durch eine höhere Bebauung erwünscht ist und eine Verbesserung des Lärmschutzes erreicht wird. Dies führt auf den gegebenen Grundstücken zu einer Erhöhung der GFZ und zur Überschreitung der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO. Die Überschreitung ist städtebaulich vertretbar, da die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse dadurch nicht beeinträchtigt und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Die Festsetzung zur zulässigen Geschosshöhe erfolgt in Anlehnung an die benachbarten Gebiete WA 1 und WA 3 (1) (nördliche Bauzeile). Eine höhere GFZ wäre städtebaulich nicht zu begründen, da hierfür die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Dies bedeute auch großzügige Baugrenzen in allen Richtungen, besonders Richtung Osten (erdgeschossige Gewerbeflächen mit Parkzonen im Westen). In Richtung Norden sei ein gedachter Abschluss mit der GBW-Bebauung im Westen städtebaulich fragwürdig, denn hier mache die Stintzingstraße eine Kurve. Weiter wünschenswert wären Abstandsflächen von 0,4 H wie im Vorentwurf des B-Plans. Dazu senkrechte Parkplätze im Erdgeschoss anzufahren von der Hans-Geiger-Straße.</p> <p>Die Grundstücke der Einwender dürften nicht aus der Planung an sich herausfallen und sollten in der Entwicklung und Wertigkeit gleichgestellt werden, wie die Nachbargrundstücke der GBW-Gruppe. In jedem Fall wäre zu beachten, dass die Bebaubarkeit der Grundstücke der Einwender auch im Einzelfall ohne Hinzuziehung der GBW erhalten bleibt.</p>	
	B 23	12.12.2016	1	<p>Die Nachverdichtung in der Rathenau solle sozialverträglich, maßvoll und auf eine Art zu gestaltet werden, dass der Charakter der Siedlung erhalten bleibt. Das vorliegende Planungskonzept sei dahingehend verbesserungswürdig, da es nicht ermögliche, den Charakter der Siedlung zu erhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Ziel der Planung ist es, ein sozial durchmischtes Quartier zu schaffen. U.a. sollen laut Beschluss des UVPA vom 19.07.2016 25 % der neu geschaffenen Wohneinheiten EOF-gefördert sein.</p> <p>Das Quartier ist aufgrund der stadträumlichen Lage für eine Nachverdichtung gut geeignet. Gleichzeitig ist eine Aufwertung der Freiräume geplant.</p>
			2	<p>Das Planungskonzept würde zu einer Verdoppelung der Einwohnerschaft und des Autoverkehrs führen und eine unverträgliche Entwicklung darstellen. Deshalb solle die Zahl zusätzlicher Wohneinheiten auf</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten, über die das Planungsgebiet an das umliegende Straßennetz angebunden ist, wurde hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsmenge</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				maximal 400 Wohnungen beschränkt werden. An der Einmündung Stintzing-/ Nürnberger Straße wird Stau befürchtet.	aus der Realisierung des Bebauungsplans (Prognose 2030-Plan-Fall) überprüft. Die Leistungsfähigkeit ist gegeben.
			3	Die Bebauung soll maximal 4 Geschosse betragen, da im ganzen Gebiet die meisten Häuser 3 - 4 Geschosse hätten. Die geplante 9-, 7-, 5-geschossige Bebauung müsse überdacht werden.	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, stellt die für die Bestandsituation verträglichste Lösung dar. Durch die Bebauung in Form von Punkthäusern wird der Eingriff in die Freiflächen minimiert. Zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung sowohl der Auslobung zum städtebaulichen und landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerb und des Aufstellungsbeschlusses vom 19.07.2016 ist die geplante Höhenentwicklung mit 4-, 5- und 7-geschossiger Bebauung erforderlich. Gleichzeitig ist die Verträglichkeit hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse geprüft und nachgewiesen.
			4	Die bestehenden Biotop an der Nürnberger Straße, auf dem Wäsche- und Spielplatz zwischen Aufseß- und Wehneltstraße und an der Jaminstraße hinter dem Parkdeck sollen erhalten und nicht bebaut werden.	Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Im Plangebiet sind gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop vorhanden. Gemäß § 30 Absatz 2 des BNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung ökologisch besonders wertvoller Biotop führen, unzulässig. Auf Antrag kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen werden. Das vorliegende Pflege- und Entwicklungskonzept (PEPL) sieht innerhalb des Plangebietes umfassende Maßnahmen zur Kompensation vor, so dass der Ausgleich der betroffenen Biotopflächen geleistet werden kann. Als Ausgleichsflä-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5	Im Hinblick auf die Funktion der Freiflächen und des Baumbestandes für Luftaustausch und -filterung soll der Binnenbereich nicht bebaut werden.	<p>chen werden im Zuge der Neuordnung des lokalen Lebensraumgefüges des Quartiers auf der Basis der im PEPL festgelegten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen naturschutzfachlich hochwertige Sandmagerrasenflächen (gemäß § 30 BNatSchG) angelegt und gepflegt.</p> <p>In Teilen wurden die überbaubaren Grundstücksflächen zurückgenommen, um geschützte Flächen erhalten zu können. Andere Flächen können jedoch nicht erhalten werden, ohne die gesamte Konzeption in Frage zu stellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Flächenverlust von ca. 953 m² Magerrasen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, verbunden. Gut 50% (ca. 970 m²) der gesetzlich geschützten Sandmagerrasen (Bestand insgesamt 1.923 m²) werden erhalten und gezielt in Pflege genommen. Die nicht vermeidbaren Verluste können wie oben geschildert durch das Kompensationskonzept insgesamt mehr als ausgeglichen werden, so dass die Ausnahmenvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Der Stellungnahme wird zum Teil entsprochen. Um dem Ziel der Nachverdichtung nachzukommen, kann auf die Bebauung im Binnenraum nicht vollständig verzichtet werden. Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, stellt die für die Bestandsituation verträglichste Lösung dar. Durch die Bebauung in Form von Punkthäusern wird der Eingriff in die Freiflächen minimiert. Im Zuge der Fortschreibung der Planung wurde im Hinblick auf den Erhalt der wertvollen Buchengruppe auf das nördliche Punkthaus verzichtet. Durch die Erhaltung</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			6	Die Fällung von über 500 schützenswerten Bäumen wird kritisiert und wird als Widerspruch mit der Baumschutzverordnung betrachtet.	<p>der offenen Baustrukturen ist Luftaustausch gewährleistet und durch Erhaltung und Kompensation des Baumbestandes sind keine Veränderungen der Lufthygiene-Situation zu erwarten.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Dem Bebauungsplan liegt ein städtebaulicher Entwurf zu Grunde der den Eingriff in den Baumbestand soweit als möglich minimiert. In den Bereichen wo dies nicht möglich war wird der Eingriff in den Baumbestand durch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Baumschutzverordnung durch Neupflanzung von ca. 600 Bäumen auf der Basis eines Pflege- und Entwicklungsplans und der Herstellung extensiver Dachbegrünung auf allen Neubauten ausgeglichen.</p>
			7	Der Bebauungsplan 345 würde aus den genannten Gründen in der jetzigen Form abgelehnt. Dies sei keine grundsätzliche Ablehnung gegen eine maßvolle und sozialverträgliche Nachverdichtung, die den Charakter des Gebietes erhalte.	<p>Siehe Behandlung Pkt. 1-6.</p>
B 24		18.01.17		Aufgrund von Überflutungen der Straßen und Keller bei Starkregen im Bereich Außenseß-, Stintzing- und Ruppstraße soll die Vorhabenträgerin aufgrund der verstärkten Versiegelung verpflichtet werden, auf Ihrem Gelände wirksame Sammler zu bauen, um das Kanalsystem zu entlasten.	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten privaten Flächen ist auf den Baugrundstücken soweit möglich oberflächlich und unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens zu versickern. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen – EWS sind einzuhalten. Voruntersuchungen der Versickerungsfähigkeit haben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans künftig einen abflusswirksamen Befestigungs-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>grad von BFG = 30,5 % ermittelt. Bei den bisherigen hydraulischen Berechnungen der Stadt Erlangen wurde das Gebiet mit einem Befestigungsgrad von BFG = 60 % berücksichtigt. Seitens des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wird mittels hydraulischer Berechnung unter Berücksichtigung der aktuell ermittelten abflusswirksamen Flächen geprüft, ob eine Einleitung von Niederschlagswasser, falls eine Entwässerung technisch nicht möglich ist, in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgen kann. Nach Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist aufgrund des geringeren Befestigungsgrads davon auszugehen, dass die vorhandene Kanalisation das Niederschlagswasser der geplanten Entwässerung schadlos aufnehmen könnte.</p>
	B 4, B 8, B 10, B 15, B 23, B 24, B 25 - 829	11.01.17	1	<p>Die private Wohnbaugesellschaft GBW (von namhaften Sozialdemokraten in Bayern auch als Heuschrecke betitelt - Münchner Merkur) will auf einem parkähnlichen Gelände von Erlangen, zusätzlich zu 790-900 Wohnungen (je nach Quelle) weitere 750 Wohnungen und Tiefgaragen bauen. Der 65 Jahre alte Baumbestand soll stark dezimiert werden. Ca. 500 geschützte Bäume werden gefällt. Wir sind - für eine maßvolle Nachverdichtung. (mindestens 750 zusätzliche Wohnungen sind zu viel), - für die Erhaltung von Flora & Fauna - gemäß des von der Stadt ERLANGEN selbst in Auftrag gegebenen Umweltgutachtens von Ohnes & Schwahn - für die Erhaltung des parkähnlichen Charakters der Siedlung.</p> <p>Die von Siemens erbaute parkähnliche Anlage darf nicht verändert werden! Alle Handlungen, die den</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	<p>Charakter eines Gebiets verändern, sind verboten. §26(2) Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>Keine Nachverdichtung in einem Gebiet, in dem schon jetzt die Kanalisation und die Parkflächen überlastet sind.</p>	<p>ermöglicht eine weitgehende Erhaltung des von seinem Baumbestand geprägten Quartierscharakters und eine Nachverdichtung von ca. 710 Wohneinheiten. Davon beabsichtigt die Vorhabenträgerin ca. 630 Wohneinheiten zu erstellen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden berücksichtigt. Der Eingriff in den Naturbestand wird durch Ausgleichsmaßnahmen mehr als kompensiert, der zu fallende Baumbestand durch Neupflanzungen ausgeglichen und eine umfassende Neugestaltung der Außenanlagen eingeleitet. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von den Eigentümern vertraglich im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zugesichert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten privaten Flächen ist auf den Baugrundstücken soweit möglich oberflächlich und unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens zu versickern. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen – EWS sind einzuhalten. Voruntersuchungen der Versickerungsfähigkeit haben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans künftig einen abflusswirksamen Befestigungsgrad von BFG = 30,5 % ermittelt. Bei den bisherigen hydraulischen Berechnungen der Stadt Erlangen wurde das Gebiet mit einem Befestigungsgrad von BFG = 60 % berücksichtigt. Seitens des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wurde mittels hydraulischer Berechnung unter Berücksichtigung der aktuell ermittelten abflusswirksamen Flächen geprüft, ob eine Einleitung von Niederschlagswasser, falls eine Entwässerung technisch nicht möglich</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	Mieten werden langfristig steigen. Nur 25 % Sozialwohnungen, deren Bindung nach 20 Jahren ausläuft.	<p>ist, in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgen kann. Nach Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist aufgrund des geringeren Befestigungsgrads davon auszugehen, dass die vorhandene Kanalisation das Niederschlagswasser der geplanten Entwässerung schadlos aufnehmen könnte.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten, über die das Planungsgebiet an das umliegende Straßennetz angebunden ist, wurde hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsmenge aus der Realisierung des Bebauungsplans (Prognose 2030-Plan-Fall) überprüft. Die Leistungsfähigkeit ist gegeben.</p> <p>Die nach Stellplatzsatzung nachzuweisenden Kfz-Stellplätze sind in Gemeinschaftstiefgaragen sowie in oberirdischen Stellplatzanlagen innerhalb der dafür festgesetzten Flächen anzuordnen. Dadurch werden Beeinträchtigungen der Freiflächen reduziert und der öffentliche Straßenraum von parkenden Fahrzeugen entlastet.</p> <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept ermöglicht eine weitgehende Erhaltung des von seinem Baumbestand geprägten Quartierscharakters und eine Nachverdichtung von ca. 710 Wohneinheiten. Ziel der Planung ist es, ein sozial durchmischtes Quartier zu schaffen. U.a. sollen 25 % der neu geschaffenen Wohneinheiten EOF-gefördert sein. Dies wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert. Das Auslaufen der Bindung ist nicht gleichbedeutend mit der Verteuerung des Wohnraums.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4	Teuere Parkhäuser, die noch nicht einmal den Bedarf des bereits jetzt mit parkendem Verkehr überlasteten Viertels decken, sollen in großem Umfang entstehen.	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Im Planungsgebiet sind oberirdische Stellplätze unter Erhalt der bestehenden Stellplätze sowie Gemeinschaftstiefgaragen geplant. Der ausgewiesene Umfang deckt den Bedarf hinsichtlich des Stellplatzbestandes sowie hinsichtlich der Stellplatzsatzung.
			5	Fast doppelt so viele Wohnungen sollen zu den bestehenden Wohnungen geschaffen werden.	Siehe zu 2. und 3.
			6	Die GBW missachtet das von der Stadt ER in Auftrag gegebene Umweltgutachten von Ohnes & Schwahn. Ca. 500 schützenswerte, über 60 Jahre alte Bäume sollen gefällt werden.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde inzwischen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP; Ohnes & Schwahn Landschaftsarchitekten, November 2016) und ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL; Ohnes & Schwahn Landschaftsarchitekten, Januar 2017) erstellt. Die Bestandserhebung Flora & Fauna ist darin integriert. Die Ergebnisse sind in die Planfortschreibung und in den Umweltbericht eingegangen. Dem Bebauungsplan liegt ein städtebaulicher Entwurf zu Grunde der den Eingriff in den Baumbestand soweit als möglich minimiert. In den Bereichen wo dies nicht möglich war wird der Eingriff in den Baumbestand durch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Baumschutzverordnung durch Neupflanzung von ca. 600 Bäumen auf der Basis eines Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) und der Herstellung extensiver Dachbegrünung auf allen Neubauten ausgeglichen. Der verbindliche Pflege- und Entwicklungsplan ist Anlage zum Bebauungsplan einschließlich Begründung dessen Umsetzung wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert.

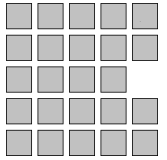
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			7	Namhafte Politiker in Bayern zweifeln an der Seriosität der privaten Wohnungsbaorganisation GBW und vergleichen sie mit einer Heuschrecke (Münchner Merkur)	<p>Der Bezug zum Bebauungsplan fehlt.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, stellt die für die Bestandsituation verträglichste Lösung dar. Durch die Bebauung in Form von Punkthäusern wird der Eingriff in die Freiflächen minimiert. Gleichzeitig ist die Verträglichkeit hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse geprüft und nachgewiesen. Im Baugebiet WA2 dieses Bebauungsplans wurde die Anzahl der Vollgeschosse für das bedingte Baurecht von ehemals 9 auf 5 Vollgeschosse reduziert.</p>
			8	Die neuen Häuser werden bis zu 9 Stockwerke hoch sein und den Charakter des Stadtviertels negativ verändern.	

Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen – Hans-Geiger-Straße –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

mit Schreiben vom 27.09.2016

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	31.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	31.10.2016	1.	Rodung Von o.g. Planung ist eine Waldfläche i.S.d. § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) von ca. 0,12 ha betroffen. Die Bebauung dieser Fläche stellt eine Rodung dar und bedarf gern. Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) der Erlaubnis. Ein Bebauungsplan kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), im Verfahren sind jedoch die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG sinngemäß zu beachten. Der zu rodende Wald liegt im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen der Regio- nalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teil-	Der Stellungnahme wird entsprochen. Um im Zuge der Fortschreibung der Planung die Wald- fläche an der Nürnberger Straße vollständig erhalten zu können, wurde die Lage des geplanten Punkthauses nach Westen geschoben.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	<p>abschnitt Industrieregion Mittelfranken soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden.</p> <p>Beide Pläne - Regionalplan und Waldfunktionsplan - dokumentieren mit ihren Zielen ein öffentliches Interesse an der Waldflächenerhaltung im Verdichtungsraum. Deshalb kann aus forstlicher Sicht der Rodung gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG nur zugestimmt werden, wenn innerhalb von drei Jahren eine flächengleiche Ersatzaufforstung von ca. 0,12 ha im Verdichtungsraum erfolgt.</p> <p>Ersatzaufforstung/Baumfallbereich</p> <p>Die momentan angedachte Ersatzaufforstungsfläche östlich der Gebäude Hans-Geiger-Straße Hausnummer 21, 23 und 25 ist zwar grundsätzlich geeignet. Bedenken äußern wir allerdings wegen der Nähe des entstehenden Waldes zu den Gebäuden. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m.</p> <p>Somit liegen die bestehenden Gebäude Hausnummer 21, 23 und 25 sowie das geplante Gebäude VII im Fallbereich der geplanten Aufforstungsfläche. Für die Gebäude und sich dort aufhaltenden Menschen ist hier künftig eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben.</p> <p>Sollte dennoch an dieser Ersatzaufforstungsfläche festgehalten werden, ist sie im Bebauungsplan als Nutzungsart "Wald" festzusetzen .</p>	
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			Keine Rückmeldung	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth				
5.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Rückmeldung	Entfällt
6.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Hofgraben 4 80539 München			Keine Rückmeldung	Entfällt
7.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	31.10.2016	1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TKL), deren Bestand und Betrieb weiterhin sicherzustellen ist. Verkehrswege sollen so an die vorhandenen TKL angepasst werden, dass diese nicht verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Gebiets sind innerhalb und außerhalb neue TKL zu verlegen. Zum rechtzeitigen Ausbau und der Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich (min. 3. Monate vor Baubeginn) schriftlich anzuzeigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt. Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	Im Bebauungsplan soll festgesetzt werden, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Da die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert sind und alle erforderlichen Leitungstrassen aufnehmen können bzw. schon vorhanden sind, ist eine Festsetzung zur Sicherung einzelner Trassen nicht erforderlich. Die konkrete Trassenführung ist Bestandteil der weiterführenden Planungen.
			3	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf das DVGW-Regelwerk enthalten. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungsplanung im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidbaren Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf möglich technische Schutzmaßnahmen verwiesen.
9.	Heimat- und Geschichtsverein Erlangen e.V. Gebberstraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
10.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	Email 07.11.2016	1	LBV begrüßt grundsätzlich eine Nachverdichtung im Siedlungsraum, allerdings gibt es Anregungen sowie Einwendungen, um deren Berücksichtigung gebeten wird: Das vorliegende Gebiet ist hinsichtlich seiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz ein sehr wertvolles Siedlungsgebiet, mit hohem Vorkommen an Rotkehlchen, Feldsperling, Mauersegler, Fledermäusen und verschiedenen Spechtarten, wie sogar dem Mittelspecht. Es	Der Stellungnahme wird entsprochen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde inzwischen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP; Ohnes & Schwahn Landschaftsarchitekten, November 2016) und ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL; Ohnes &

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				wurden insgesamt wurden 34 Arten festgestellt, viele davon streng sind geschützt oder stehen auf der Roten Liste. Ebenso ist die Artenvielfalt von Farn- und Blütenpflanzen mit 241 Arten außergewöhnlich hoch. Auf dem Gebiet stehen heute 1350 einzelne Bäume, was eine beachtliche Summe in einem Siedlungsgebiet darstellt. Leider liegt uns bis heute kein Artenschutzrechtliches Gutachten vor. Dies ist jedoch zwingend erforderlich, um eine Beteiligung im notwendigen Maße durchführen zu können. Wir bitten dies daher umgehend nachzuliefern.	Schwahn Landschaftsarchitekten, Januar 2017) erstellt. Die Bestandserhebung Flora & Fauna ist darin integriert. Die Ergebnisse sind in die Planfortschreibung und in den Umweltbericht eingegangen. Der verbindliche Pflege- und Entwicklungsplan ist Anlage zum Bebauungsplan einschließlich Begründung dessen Umsetzung wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert.
			2	Durch die geplante Nachverdichtung werden viele hunderte Bäume gefällt, darunter auch rund 200 Höhlenbäume. Eine genaue Zahl liegt aufgrund der eingeschränkten Unterlagen, die uns zur Verfügung gestellt wurden, nicht vor. Ein Ausgleich soll durch Nachpflanzungen im Gebiet und Versetzen der Spechtbäume geschaffen werden.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Auf die Darstellung des Vermeidungs- und Ausgleichskonzeptes im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans, welche auf saP und PEPL aufbaut, wird verwiesen. Der Eingriff in den Naturbestand wird durch Ausgleichsmaßnahmen mehr als kompensiert, der zu fallende Baumbestand durch Neupflanzungen ausgeglichen und eine umfassende Neugestaltung der Außenanlagen eingeleitet. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von den Eigentümern vertraglich im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zugesichert.
			3	Zahlreiche Bäume werden auf den neu angelegten Tiefgaragen gepflanzt. Damit Bäume ein Wurzelwerk entwickeln, ist dazu ein Bodenbelag über der Tiefgarage in Höhe von mindestens 1,20 m notwendig. Im Scopingtermin war zu erfahren, dass derzeit nur 60 cm Erdreich über den Garagen geplant sind. Wir fordern dringend eine Planänderung und Erhöhung dieser Auflage auf die notwendigen 1,20 m. Trotz einer solchen Erdaufgabe	Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Im Zuge der Planfortschreibung wird zusätzlich festgesetzt: Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12 m ² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 0,90 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen. Der Eingriff in den Baumbestand wird durch Neupflan-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>können sich auf den Tiefgaragen nicht großkronige Bäume entwickeln, die ein hohes Alter und einen großen Stammumfang erreichen. Dies ist allerdings notwendig, um die ökologische Funktion der derzeit bestehenden Baumflora übernehmen zu können.</p> <p>Wir fordern daher weitere Baumpflanzungen auch außerhalb des Planungsgebietes ggf. in angrenzenden Gebieten innerhalb der Stadt Erlangen.</p>	<p>zung von ca. 600 Bäumen auf der Basis eines Pflege- und Entwicklungsplans ausgeglichen, Baumpflanzungen außerhalb des Planungsgebietes sind nicht notwendig.</p>
			5	<p>Unserer Kenntnis nach wurden bereits jetzt Bäume gefällt, unter anderem der Baum, in dem sich die Bruthöhle des Mittelspechtes befand. Es ist sicherzustellen, dass auch diese Bäume in die Betrachtung des Ausgleiches mit einzubeziehen sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Diese Fällungen stehen nicht im Kontext der Planung. Sie waren veranlasst aufgrund der notwendigen Verkehrssicherung. Ein Ausgleich im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens ist nicht erforderlich.</p>
			6	<p>In der Mitte des Gebietes findet sich eine Gruppe von 16 großen Buchen, die in dieser Art einmalig für das Stadtgebiet ist. An dieser Stelle ist ein neu errichtetes Punkthaus geplant. Wir bitten zu prüfen, ob auf dem Bau dieses Hauses verzichtet werden kann, da damit unwiderprüflich die Buchengruppe verschwinden würde und ein realer Ausgleich nicht möglich ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Dem Erhalt dieser Baumgruppe wurde inzwischen Vorrang eingeräumt und das ursprünglich geplante nördlichste Punkthaus im Binnenbereich aus der Planung herausgenommen.</p>
			7	<p>Da bisher noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der Wirksamkeit des Versetzens von Spechtbäumen existiert - vom ausführenden Büro wurde diese Maßnahme erst einmal in München im Vorjahr durchgeführt, weitere derartige Maßnahmen sind dem LBV nicht bekannt - fordern wir weitere Bäume zu schützen und zu erhalten. Insbesondere während der Baumaßnahme muss vermehrt für einen Schutz der gesamten Baum-</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Um die Bäume während der Baumaßnahmen zu schützen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen. Zudem wird es eine ökologische Baubegleitung geben. Diese Maßnahmen sind im PEPL verankert. Die verbindliche Durchführung der Maßnahmen wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Im Bereich der zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			8	<p>scheibe, also auch des Wurzelbereichs im Kronenradius gesorgt werden, damit die Bäume nicht durch eine Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge geschädigt werden. Hier ist nach fachlich guter Praxis vorzugehen, siehe FGSV-Regelwerk FGSV 293/4 RAS-LP 4.</p> <p>Auf dem Planungsgelände befindet sich ein als Wald kartiertes Gelände, das daher nur entsprechend der Bannwaldverordnung und nicht nach der Baumschutzverordnung ausgeglichen werden muss. Auch wenn dafür die Bäume, weil sie nicht der Baumschutzverordnung unterliegen, nicht eins zu eins im Gelände nachgepflanzt werden muss, sondern der Ausgleich in Form einer Neuanlage eines flächenmäßig gleich großen Waldes gemäß der Bannwaldverordnung geschaffen werden muss, ist dieses Gelände dennoch gesondert auch artenschutzrechtlich zu betrachten. Da es sich um einen "Eichenwald trockener Standorte, alter Ausprägung" dem § 30 BNatSchG handelt, müssen dort u. a. vorkommende Brutmöglichkeiten ebenso im oder in der Nähe des Planungsgebietes ausgeglichen werden. Eine Möglichkeit, diesen Eingriff in dieses Wäldchen verträglicher zu machen, wäre eine Verschiebung des dort geplanten Punkthauses in Richtung Westen, so dass der Wald zumindest teilweise erhalten werden kann.</p>	<p>und Baumgruppen sowie des angrenzenden Baumbestandes außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs an der Nürnberger Straße ist deren Kronen- und Wurzelbereich gem. DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu schützen.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Im Zuge der Fortschreibung der Planung wurde die Waldfläche an der Nürnberger Straße vollständig erhalten und die Lage des geplanten Punkthauses nach Westen geschoben.</p>
			9	<p>Die Trassenführung entlang der Nürnberger Straße für die StUB wurde bei dem vorliegenden Bebauungsplan nicht beachtet, da sie außerhalb des Bebauungsgebietes liegt. Da diese aber unmittelbar angrenzend ist, und</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Bezüglich der Stadtumlandbahn (StUB) liegt hierzu keine formale Planung vor. Auswirkungen der Stadtumlandbahn (StUB) können aufgrund des bereits erreichten Pla-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				womöglich die an der Nürnberger Straße befindliche Allee aus alten Eichen beeinträchtigen könnte, ist sie zwingend einzubeziehen, um die Beeinträchtigungen der lokalen Populationen beurteilen zu können. Zum Beispiel ist das Auftreten des Mittelspechtes im Planungsgebiet in direktem Zusammenhang mit der Existenz dieser Alteichenallee zu betrachten. Eventuell ist dadurch eine Versetzung der Punkthäuser, die entlang der Nürnberger Straße geplant sind, in Richtung Westen notwendig.	nungs- und Verfahrensstandes nicht einbezogen werden.
			10	Auf dem Gelände wurden § 30 BNatSchG-Biotop kartiert (i.d.R. Sandmagerrasen), die teilweise dem Bau von Häusern und Tiefgaragen weichen sollen. Nach Auskunft des Planungsbüros werden diese komplett auf dem Gelände innerhalb des zu betrachtenden Bebauungsplans ausgeglichen. Es ist dafür zu sorgen, dass diese Magerrasen auch dauerhaft erhalten werden können, trotz deutlich wachsender Bevölkerungsdichte in dem Gebiet, mit dem auch eine höhere Nutzung und Hundehaltung einhergeht. Ebenso müssen Gartenbauern und Hausmeister, die dort in Zukunft tätig sein werden, eine Schulung hinsichtlich der Bedeutung und Behandlung von Sandlebensräumen bekommen, um das Gebiet mit der erforderlichen Sorgfalt pflegen zu können.	Der Stellungnahme wird entsprochen. Erhalt bestehender § 30 BNatSchG-Flächen und Teilflächen, die Schaffung von Ausgleichsflächen sowie die Pflege sind im Pflege- und Entwicklungsplan auf Grundlage der saP vorgesehen und im Bebauungsplan sowie durch Regelung im städtebaulichen Vertrag sichergestellt.
			11	Auf dem Gelände leben zahlreiche gebäudebrütende und -bewohnende Arten wie Mauersegler, Haussperling und Fledermäuse. Zum Erhalt dieser Populationen sind an den bestehenden und neu gebauten Gebäuden zahl-	Der Stellungnahme wird entsprochen. Anzahl und Anordnung der Nisthilfen für Neubauten und Ersatz bestehender Bruthöhlen werden im Pflege- und Entwicklungsplan auf Grundlage der saP vorgesehen und im

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				reiche Nisthilfen anzubringen oder bestehende Einflughöcher zu sichern. Um einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen, sind mindestens doppelt bis drei Mal so viele Nisthilfen, wie kartierte Brutpaare anzubieten, da Nisthilfen erfahrungsgemäß nicht so gut wie bestehende Brutmöglichkeiten angenommen werden. Bei Dachsanierungen ist entsprechend achtsam umzugehen, da insbesondere der Haussperling im Gebiet unter Dachziegelvorsprüngen nistet. Entsprechender Ersatzbrutraum ist anzubieten.	Bebauungsplan sowie durch Regelung im städtebaulichen Vertrag sichergestellt.
11.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herrn Karlheinz Ermann Damaschkestr. 102 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
12.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
13.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
14.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	20.10.2016		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
15.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	31.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt
16.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Erlangen Siebenbürgenstraße 22 90542 Eckental	12.10.2016		Keine Äußerung, da kein Wald im Sinne des BayWaldG	Entfällt
17.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg	31.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt
18.	Staatliches Schulamt der Stadt Erlangen Henri-Dunant-Straße 4 91058 Erlangen	29.09.2016		Kein Einwand.	Entfällt
19.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	27.10.2016 Email		Kein Einwand.	Entfällt
20.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	07.11.2016		Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) wurde durch die Untere Denkmalschutzbehörde am Verfahren beteiligt. Das BLfD äußerte sich wie folgt: "Betroffen ist das Baudenkmal Paul-Gossen-Straße 119 (0-5-62-000-1459), das mit folgendem Text in die	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			1	<p>Denkmalliste der Stadt Erlangen eingetragen ist: <i>"Appartement-Hochhaus, elfgeschossiger Wohnturm mit Flachdach und gefächerter Grundlinie, nach Planung der Siemens-Schuckert-Werke, 1956/57"</i>.</p> <p>Im Rahmen der Überplanung des Areals für die Errichtung einer umfangreichen Wohnanlage besteht aus denkmalpflegerischer Sicht die Anforderung, das ehemalige Siemens-Ledigen-Wohnhaus in seiner solitären städtebaulichen Wirkung zu erhalten. Mit dem Entwurf einer gestaffelten "Blockrandbebauung" entlang der Nürnberger Straße (Flurnummer 1949/100) besteht Einverständnis, nicht jedoch mit dem Pendant an der Paul-Gossen-Straße (Flurnummer 1949/99 und 1949/111): Dort kommt es aufgrund der Nähe und aufgrund der Lage der Neubaukörper zu Überschneidungen mit dem denkmalgeschützten Hochhaus. Auch die Differenzierung in einen fünf bzw. viergeschossigen Baukörper mit vermutlich unterschiedlicher Architektursprache wird kritisiert.</p> <p>Hier sollte eine ähnlich einheitliche Baustruktur wie an der Nürnberger Straße geschaffen werden. Um dem Hochhaus eine möglichst große Freifläche und seine stadtbildprägende Fernansicht zu erhalten, ist eine Verschwenkung / Zurückstaffelung bzw. eine Drehung des Neubaukörpers auf der Flurnummer 1949/11 unverzichtbar. Fachliches Ziel der Denkmalpflege ist es, die Westfassade des Baudenkmals unverstellt zu belassen. Eine diesbezügliche Überarbeitung des B-Planentwurfes wird für erforderlich gehalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Im Zuge der Fortschreibung der Planung werden die Lage und die Form des Bauraumes für die Neubebauung westlich des Baudenkmals im Sinne der denkmalpflegerischen Stellungnahme geändert. Die Festsetzung von fünf Geschossen als Höchstwert wird beibehalten, da diese für den Lärmschutz der Binnenbereiche erforderlich ist. Dies wird für verträglich eingeschätzt, da die Neubebauung in der aktuellen Anordnung sich orthogonal auf die gestaffelte Blockrandbebauung an der Nürnberger Straße bezieht mit ebenfalls fünf Geschossen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	<p>Eine weitere Anforderung betrifft das Baudenkmal selbst. In der B-Plandarstellung wird es in Lärmschutzklassen eingeteilt, die starke Veränderungen der Fassadengestaltung nach sich ziehen. So geht aus dem Erläuterungstext hervor, dass Schallschutzfenster und Loggienverglasungen festgesetzt werden sollen. Damit besteht aus denkmalpflegerischer Sicht kein Einverständnis. Vielmehr müssen die möglichen Maßnahmen zur Schallschutzertüchtigung in enger Abstimmung mit den Zielvorgaben des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes entwickelt werden. Das BLfD bittet darum, entweder a) eine textliche Ergänzung für die Sonderstellung des Baudenkmals einzufügen oder b) die Schwarz-Weiß-Schraffur in der Plandarstellung des mit „0“ bezeichneten Baukörpers zu entfernen."</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde schließt sich der Stellungnahme des BLfD an.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass bei Modernisierungsmaßnahmen an der Fassade des Baudenkmal Paul-Gossen-Straße 119 die Ausführung der festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 abzustimmen ist und der denkmalpflegerischen Erlaubnis bedürfen.</p>
21.	<p>Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen</p>	<p>31.10.2016 email</p>	1	<p>Aus Sicht des Gewässerschutzes ist die Niederschlagswasserbeseitigung und ggf. der Benutzungstatbestand Aufstauen und Umleiten von Grundwasser relevant. Für das Planungsgebiet besteht ein Versickerungsgebot für Niederschlagswässer. Diese Vorgabe ist in der Begründung unter Ziffer 5.2.4 Wasser aufgenommen und entspricht somit den Grundsätzen von § 55 WHG. Nach dem allgemeinen geotechnischen Gutachten Schulze und Lang vom 20.04.2015 sind je nach Grundwasserverhältnissen auch Versickerungseinrichtungen im Grundstücksbereich möglich. Hierzu sind noch weitere Detailuntersuchungen erforderlich. In den Detailuntersuchungen für jeden vorgesehenen Standort von Versickerungsanlagen der mittlere höchste</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Die oberflächige Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen privaten befestigten Flächen unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens ist im Bebauungsplan festgesetzt. Aufgrund des geringen Grundwasserabstands ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine Versickerung auf die Bereiche der geplanten Mulden gemäß Pflege- und Entwicklungsplan PEPL beschränkt werden muss. In diesem Fall wäre für die übrigen abflusswirksamen Flächen in Absprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ein Abfluss in die öffentliche Kanalisation erforderlich. Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonsti-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	<p>Grundwasserstand anzugeben und die Versickerungsfähigkeit zu ermitteln. Weiterhin ist bei vorhandenen Auffüllungen nachzuweisen, dass darüber eine gewässerunschädliche Versickerung möglich ist.</p> <p>Die Versickerungsanlagen sind in den Freianlagenplan aufzunehmen. Insbesondere ist bei der Planung auch auf den Schutz des vorhandenen Baumbestandes – unter Würdigung der erforderlichen Mindestabstände gemäß DWA A 138 - zu achten.</p> <p>Eine besondere wasserrechtliche Erlaubnis ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser nicht erforderlich, wenn pro Versickerungsanlage maximal 1000 m² Dachfläche angeschlossen werden. Der Anwendungsbereich der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) ist ansonsten grundsätzlich erfüllt, da das Plangebiet außerhalb eines Wasserschutzgebietes und von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen liegt. Auf die besonderen Anforderungen der NWFreiV wird verwiesen: Vorrang der flächenhaften Versickerung über Oberboden vor unterirdischen Versickerungsanlagen.</p> <p>Geplant ist der Bau von 1 - 2 geschossigen Tiefgaragen, die je nach Grundwasserverhältnissen im Grundwasser liegen können. Bei den 2 geschossigen Tiefgaragen ist deshalb der Benutzungstatbestand nach § 9 (2) WHG: Aufstauen, Umleiten von Grundwasser, abzuklären.</p> <p>Durch ein hydrogeologisches Gutachten ist im Bereich der 2 geschossigen Tiefgaragen der Grundwasseraufstau zu berechnen. Sollte ein relevanter Grundwasser-</p>	<p>gen befestigten privaten Flächen ist auf den Baugrundstücken soweit möglich oberflächlich und unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens zu versickern. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen – EWS sind einzuhalten.</p> <p>Voruntersuchungen der Versickerungsfähigkeit haben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans künftig einen abflusswirksamen Befestigungsgrad von BFG = 30,5 % ermittelt. Bei den bisherigen hydraulischen Berechnungen der Stadt Erlangen wurde das Gebiet mit einem Befestigungsgrad von BFG = 60 % berücksichtigt. Seitens des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wird mittels hydraulischer Berechnung unter Berücksichtigung der aktuell ermittelten abflusswirksamen Flächen geprüft, ob eine Einleitung von Niederschlagswasser, falls eine Entwässerung technisch nicht möglich ist, in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgen kann. Nach Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist aufgrund des geringeren Befestigungsgrads davon auszugehen, dass die vorhandene Kanalisation das Niederschlagswasser der geplanten Entwässerung schadlos aufnehmen könnte.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Für Neubauten mit einfachen Kellergeschossen wird davon ausgegangen, dass diese nicht in das Grundwasser einbinden und keine signifikanten Auswirkungen im oberflächennahen Grundwasser entstehen.</p> <p>2-geschossige Tiefgaragen werden bis in den Sandstein geführt. Ob dadurch ein zweites Grundwasserstockwerk aufgeschlossen wird, ist derzeit nicht absehbar. Durch</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				aufstau (> 10 cm) zu erwarten sein, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. In diesem Verfahren werden die ggf. erforderlichen Maßnahmen festgelegt.	Einbau umlaufender Ringdrainagen kann jedoch ein Ausgleich erzeugt werden, sodass ein Aufstau des Grundwassers nicht zu befürchten ist. Beim Einbau von Drainagen ist der Benutzungstatbestand nach § 9 (2) WHG „Umleiten von Grundwasser“ gegeben; hierfür ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Eine Beurteilung und ggf. Einleitung von Maßnahmen ist im Zuge der Baugenehmigungsplanung für Neubaumaßnahmen mit einer genauen Baugrund- und Grundwasseruntersuchung vorgesehen.
22.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
23.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
24.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	18.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt
25.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	18.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
26.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Rückmeldung	Entfällt
27.	Stadtheimatspfleger Konrad Rottmann Gostenhofer Straße 20 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
28.	Stadtjugendring Erlangen Gebbertstraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
29.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg	18.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt
30.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	21.10.2016 email		Kein Einwand.	Entfällt
31.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	18.10.2016 email	1	Nach dem § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Folge ist, dass Entwässerungsgebiet grundsätzlich im Trennverfahren entwässert bzw. im Rahmen der	Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Die oberflächige Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen privaten befestigten Flächen unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens ist im Bebauungsplan festgesetzt. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen – EWS sind einzuhalten. Aufgrund des geringen Grundwasserabstands ist jedoch

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Bauleitplanung geprüft werden sollte, ob eine Umstellung des Systems möglich und vertretbar ist. Das gilt im Übrigen nicht nur für den privaten, sondern auch für den öffentlichen Entwässerungsbereich, d. h. auch die von den Verkehrsflächen zum Abfluss kommenden Niederschlagswässer sollten möglichst dezentral über regelwerkskonforme Versickerungsanlagen dem Untergrund zugeführt werden.</p> <p>Da davon auszugehen ist, dass die im Bebauungsplan für Privatgrundstücke vorgegebene dezentrale Versickerung unter die NWFreiV bzw. die hierzu erlassene TRENGW fallen wird, ist bei darauf zu achten, dass eine flächenhafte Versickerung über Oberboden zu bevorzugen ist und unterirdische Versickerungsanlagen in Form von Rigolen (linienhafte Versickerung) nur zur Ausführung kommen sollten, wenn eine Flächenversickerung oder das Anlagen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden kann. Eine punktuelle Versickerung über Sickerschächte darf nur in begründeten Einzelfällen in Erwägung gezogen werden. Die vorgeschlagene Dachbegrünung ist zu begrüßen.</p>	<p>nicht auszuschließen, dass eine Versickerung auf die Bereiche der geplanten Mulden gemäß Pflege- und Entwicklungsplan PEPL beschränkt werden muss. In diesem Fall wäre für die übrigen abflusswirksamen Flächen in Absprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ein Abfluss in die öffentliche Kanalisation erforderlich.</p> <p>Das vorhandene Entwässerungssystem soll im Falle eines Einleitens beibehalten werden.</p> <p>Voruntersuchungen der Versickerungsfähigkeit haben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans künftig einen abflusswirksamen Befestigungsgrad von BFG = 30,5 % ermittelt. Bei den bisherigen hydraulischen Berechnungen der Stadt Erlangen wurde das Gebiet mit einem Befestigungsgrad von BFG = 60 % berücksichtigt. Seitens des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wird mittels hydraulischer Berechnung unter Berücksichtigung der aktuell ermittelten abflusswirksamen Flächen geprüft, ob eine Einleitung von Niederschlagswasser, falls eine Entwässerung technisch nicht möglich ist, in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgen kann. Nach Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist aufgrund des geringeren Befestigungsgrads davon auszugehen, dass die vorhandene Kanalisation das Niederschlagswasser der geplanten Entwässerung schadlos aufnehmen könnte.</p>
32.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen-	07.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Höchststadt Frau Knörlein Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen				